Das BZS teilt mit

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **25 (1978)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Geld ist das Mass (fast) aller Dinge . . .

Aus der Arbeitsmappe des Bundesamtes

Die Tätigkeit der Gruppe Finanzdienst

Mi – Innerhalb der Sektion Personal, Organisation und Administration, die direkt der Direktion des Bundesamtes unterstellt ist, arbeitet neben den Gruppen
- Personal und Organisation
- Liegenschaften und Betrieb
- Datenverarbeitung

der Finanzdienst mit einer Belegschaft von drei Personen.
Gemäss Pflichtenheft besteht unsere Aufgabe in der Bearbeitung des Voranschlages und der Verpflichtungskredite, dies in Verbindung mit den Abteilungen und Sektionen des BZS sowie dem Finanzdienst des EJPD, im Sinne der nachstehend beschriebenen Vorschriften.

Allgemeine Vorschriften; Voranschlag und Staatsrechnung

Das Bundesgesetz über den Eidgenössischen Finanzhaushalt vom 18. Dezember 1968 schreibt in Art. 2 vor, dass die Bundesversammlung, der Bundesrat und die Verwaltung den Finanzhaushalt des Bundes nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit führen. Es soll danach getrachtet werden, den Fehlbetrag der Bilanz des Bundes abzutragen und die Ausgaben und Einnahmen auf die Dauer im Gleichgewicht zu halten.
Die Bundesversammlung stellt nach einem von der Finanzverwaltung und vom Bundesrat unterbreiteten Entwurf den jährlichen Voranschlag auf.
Der Voranschlag enthält die Bewilligung der Ausgaben (Zahlungskredite) und die Schätzung der Einnahmen des Budgetjahres, gegliedert nach Dienststellen und Sachgebieten.
Ausgaben sind unabhängig voneinander in voller Höhe und für das Jahr zu veranschlagen, in dem sie fällig werden.
Alle Zahlungskredite sind aufgrund sorgfältiger Schätzung des voraussichtlichen Zahlungsbedarfes festzusetzen. Wird eine Ausgabe notwendig, für die im Voranschlag kein oder kein ausreichender Zahlungskredit bewilligt ist, so ist sofort ein Nachtragskredit anzufordern. Nach Abschluss des Rechnungsjahres unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich die Staatsrechnung zur Abnahme. Diese weist sämtliche Ausgaben, Einnahmen und Vermögensveränderungen des Rechnungsjahres aus. Alle für den Voranschlag aufgestellten Grundsätze gelten sinngemäss auch für die Staatsrechnung.
Sollen zur Ausführung von bestimmten Vorhaben über das laufende Voranschlagsjahr hinaus finanzielle Verpflichtungen eingegangen werden, so sind Verpflichtungskredite (früher Objektkredite) einzuholen. Solche Kredite sind insbesondere erforderlich für Entwicklungs- und Beschaffungsvorhaben (Material). Ganz allgemein dürfen keine Verpflichtungen eingegangen werden, die nicht durch den ursprünglichen oder den um einen Zusatzkredit erhöhten Verpflichtungskredit gedeckt sind. Nicht beanspruchte Kredite, deren Zweck erfüllt oder aufgehoben ist, verfallen.
Durch eine mehrjährige Finanzplanung sorgt der Bundesrat für einen mehrere Jahre umfassenden Überblick über den Bundeshaushalt und die ungefähr zu erwartenden Einnahmen. Dieser Finanzplan wird ebenfalls der Bundesversammlung vorgelegt und muss jährlich angepasst werden.
Die Ausgaben und Einnahmen des Bundes sind in folgende Hauptgruppen aufgeteilt:
- Verzinsung
- Personalausgaben
- Allgemeine Ausgaben
- Kantonsanteile
- Bundeseigene Sozialwerke
- Bundesbeiträge
- Internationale Hilfswerke und Institutionen
- Grundstücke und Fahrnis
- Gemeinschaftswerke
- Darlehen und Warengeschäfte
- Einnahmen

Kassen-, Zahlungs- und Buchhaltungsdienst

Im 30 Seiten starken Kontenplan der Finanzrechnung des Bundes hat das Eidgenössische Kassen- und Rechnungswesen (eigentliche Zahlungsstelle der gesamten Bundesverwaltung) ein Verzeichnis der einzelnen Ausgaben und Einnahmen zusammengestellt, das dem Rechnungsführer die Möglichkeit bietet, sämtliche zu bezahlenden Rechnungen der richtigen Sachgruppe zuzuteilen. Dieser Kontenplan wird ständig ergänzt und korrigiert, da durch den Erlass von neuen Gesetzen oder Verordnungen neue oder andere Ausgabenkredite geschaffen werden müssen.
Für unser Amt mit einem Personalbestand von 243 Personen sind folgende

Ausgabenarten

vorherrschend:

Personalausgaben
Besoldungen, Ortszulagen, Kinderzulagen, Entschädigungen für Überzeitarbeit, Dienstaltersgeschenke, Heirats- und Geburtszulagen.

Allgemeine Ausgaben
Ersatz von Auslagen: Dienstreisen im In- und Ausland, Vergütungen für unregelmässige Arbeitszeit, Beteiligungen an Konferenzen im In- und Ausland; Obligatorische Unfallversicherung.
Entschädigungen und Honorare: Expertisen, Honorare aus Aufträgen an Experten und Sachverständige sowie Übersetzer ausserhalb der Bundesverwaltung; Forschungsarbeiten und Versuche, Entschädigungen an die Mitglieder der Rekurskommission für Zivilschutzangelegenheiten; Taggelder an Kommissionsmitglieder.
Verwaltungsauslagen: Bücher, Zeitschriften, Verwaltungsauslagen und Gebühren, Stellenausschreibungen und Insertionskosten, Repräsentationskosten für ausländische Gäste, Ergänzung von Fachbibliotheken.
Unterhalt von Mobilien und Immobilien: Unterhalt des Betriebsinventars, Revisionen und Reparaturen des ausgeliehenen Instruktionsmaterials, Ersatzteile und Kleinmaterial für die BZS-eigene Werkstatt.
Betriebsausgaben: Frachtspesen, Strom- und Wasserverbrauch, Aufklärung der Bevölkerung, Herstellung von Ausbildungs- und Werbefilmen, Instruktionsmaterial.
Miet- und Pachtzinse: Lagergebühren und Einmietung von Lagerflächen für das an die Kantone und Gemeinden abzugebende Zivilschutzmaterial.
Eidgenössische Kurse: Ausbildung der Kader des Zivilschutzes; Aufklärung der Bevölkerung durch Dritte.
Bundesbeiträge: Zivilschutzbauten (Private Schutzräume in Neubauten, SR in bestehenden Privathäusern, SR in öffentlichen Gebäuden, Öffentliche Schutzräume, Geschützte Operations-

stellen und Pflegeräume, Anlagen der OSO und BSO, Regionale Reparaturstellen, Ausbildungszentren); Kantonale, kommunale und betriebliche Kurse; Lagerung von Zivilschutzmaterial in den Gemeinden; Zivilschutzpläne der Gemeinden (GZP); Alarm- und Übermittlungseinrichtungen; Beiträge an Materialbeschaffungen (für nicht in der Materialliste aufgeführtes Material).
Grundstücke und Fahrnis Betriebsinventar: Neuanschaffungen und Ergänzungen von Maschinen und Werkzeugen in der Werkstatt sowie von Gestellen und Betriebsmobiliar für die Lagerräume; Amtseigene Dienstfahrzeuge.
Zivilschutzmaterial: Beschaffung des Zivilschutzmaterials zur Weitergabe an Kantone, Gemeinden und Betriebe.

Einnahmen

Kostenrückerstattungen: Einnahmen aus Reparaturen unserer Werkstatt.
Erlös aus Verkäufen: Verkauf des Zivilschutzmaterials an Kantone, Gemeinden und Betriebe.
Damit die bereitzustellenden Kredite für jede Ausgabenrubrik errechnet werden können, sind wir auf möglichst genaue Angaben über die vorgesehenen Beschaffungen und auszuführenden Arbeiten der einzelnen Sektionen und Abteilungen angewiesen, da ja von der gesetzlichen Seite her durch den vorgeschriebenen mehrjährigen Finanzplan den jährlichen Erhöhungen und Verminderungen ziemlich enge Grenzen gesetzt sind.
Für sämtliche Beschaffungen sind gemäss den Allgemeinen Einkaufsbedingungen durch den Dienstzweig Einkauf schriftliche Bestellungen zu erstellen, die erst rechtsgültig sind, wenn die Auftragsbestätigung durch den Lieferanten gegengezeichnet ist. Verbindlich für beide Parteien ist nur, was schriftlich vereinbart ist. Von jeder Bestellung ist uns eine Kopie zuzustellen, die als Verpflichtung verbucht wird. Dies erlaubt uns, im Laufe des Jahres sofort den Stand der engagierten Beträge in den einzelnen Ausgabenrubriken zu ermitteln.
Die bei uns eingehenden Rechnungen werden erst zur Zahlung freigegeben, wenn die vorgeschriebene Materialkontrolle erfolgt ist und die gelieferte Menge mit der verrechneten Anzahl übereinstimmt. Ein ähnliches Vorgehen wird bei der Auszahlung von Bundesbeiträgen angewendet. Auf Gesuch von Kantonen und Gemeinden hin werden die gesetzlich möglichen Bundesbeiträge für Schutzraumbauten, Zivilschutzkurse usw. zugesichert. Nach Abschluss der Arbeiten werden uns die Abrechnungen zur Kontrolle zugestellt und materiell und rechnerisch geprüft. Erst wenn die Kontrolle zeigt, dass die Arbeiten den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, wird die Auszahlung verfügt.
Jeder von unserem Amt zur Zahlung (an Lieferanten) oder zur Umbuchung (an andere Dienststellen und Kantone) angewiesene Betrag ist durch ordnungsgemäss unterzeichnete Belege auszuweisen. Aus dem Text dieser Belege muss die Art der Ausgabe oder Einnahme ersichtlich sein. Die Rechnungen und Gutschriften sind für jede Rubrik und jedes Konto gesondert mindestens monatlich zu Anweisungsborderaux zusammenzufassen. Diese Borderaux werden in unserem Departement seit etwa vier Jahren zentral durch den Finanzdienst des EJPD maschinell erstellt, was eine grosse Zeitersparnis bedeutet. Danach werden sie der Eidgenössischen Finanzkontrolle zur Revision weitergeleitet. Der Zahlungsdienst für die ganze Bundesverwaltung ist beim Eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesen zusammengefasst. Die Zahlungen werden durch Vermittlung des Postcheckdienstes und der Schweizerischen Nationalbank sowie durch Umbuchung beim K + R ausgeführt. Über jede ausgeführte Buchung auf den einzelnen Kreditkonten wird uns eine Buchungsanzeige zugestellt, und wir können so jederzeit den Saldo der einzelnen Kredite errechnen.
Im Jahr 1976 wurden für unser Amt 1300 Bordereaux mit rund 11 000 Einzelbelegen erstellt, was pro Woche 25 Anweisungen und 210 Belegen entspricht.

Ausgaben der letzten Jahre

1976 hat unser Amt nach einem veranschlagten Betrag von 241,7 Mio. Franken gemäss Staatsrechnung 266,9 Mio. Franken ausgegeben. Diese Ausgabenerhöhung ergab sich durch einen Nachtragskredit für die Zivilschutzbauten.
Hier die Aufteilung nach Hauptgruppen:

Schema 1
Aus der nachfolgenden *Tabelle* geht hervor, dass die Ausgaben unseres Amtes seit 1963 von 14,483 Mio. auf 266,925 Mio. Franken im Jahre 1976 um das 18fache zugenommen haben.

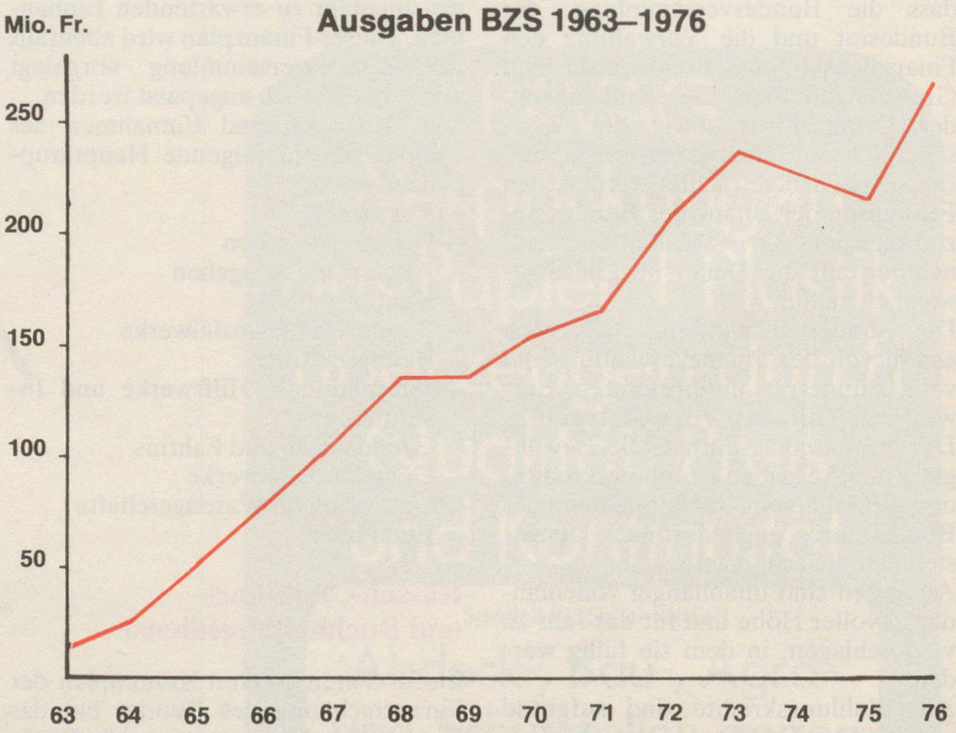

Schema 2
Diese Zunahme hat sich in allen Arbeiten unserer Gruppe stark ausgewirkt: Mehr Einzelkredite, mehr Bestellungen, kompliziertere Auswertungen für Zivilschutzbauten und Zivilschutzkurse, umfangreichere Verbuchungen von Bestellungen und Zahlungen für die Zivilschutz-Materialbeschaffung. Sehr viel «Handarbeit» konnte durch die maschinelle Erledigung der Anweisungen und die Verbuchung der Verpflichtungen für die Zivilschutzbauten und -kurse aufgehoben werden. Wahrscheinlich wäre ein genauer Überblick über den Zusicherungsstand der Bausubventionen, der gegenwärtig 295 Mio. Fran-

ken beträgt, ohne Elektronik gar nicht mehr möglich.
Auch wenn seit der guten «alten» Pionierzeit im Rechnungswesen des Zivilschutzes vieles modernisiert und vereinheitlicht worden ist, bleiben genügend Rubriken, wo sich nicht alles von selbst erledigt. Zu viele verschiedene zufriedene und unzufriedene Kunden, schnelle und weniger schnelle Lieferanten halten uns das ganze Jahr hindurch, vor allem aber während der Jahresabschlussarbeiten, in Atem.

Verschiedene Aufgaben

Im Jahr 1977 wurden den Kantonen, Gemeinden und Betrieben 8000 Rechnungen für Zivilschutzmaterialieferungen zugestellt, was Einnahmen von 10 Mio. Franken einbrachte. Seit fünf Jahren werden diese Rechnungen durch einen Schreibautomaten gleichzeitig mit den Lieferpapieren erstellt. Die Zahlungen werden jedoch einzeln verbucht, und wie bei privaten Firmen müssen säumige Zahler gemahnt werden. Alle Reparaturarbeiten unserer Werkstatt werden gegenwärtig noch einzeln verrechnet, und wir hoffen, dass mit der Inbetriebnahme der Datenverarbeitung auch diese zeitraubende Arbeit mechanisiert werden kann.
Für Dienstreiseauslagen und kleinere dringende Auslagen verfügt unser Amt über einen ständigen Barvorschuss. Der gesamte Kassenverkehr ist laufend im Kassenbuch zu erfassen und zu belegen. So werden bei uns pro Jahr zwischen 1000 und 1200 Barbelege erstellt. Mindestens monatlich ist ein «Kassenausweis» anzufertigen, und der Kassenbestand ist einmal jährlich durch den Abteilungschef zu kontrollieren.
Nebst Statistiken und Zusammenstellungen, die von verschiedenen Dienststellen und der Finanzverwaltung verlangt werden, beschäftigen uns auch die monatliche Abrechnung der Tagesstreckenkarten für Dienstreisen, die AHV-Abrechnung der auswärtigen Hilfskräfte sowie die Meldung der ausbezahlten Entschädigungen und Taggelder an Experten und auswärtige Sachverständige an die Eidgenössische Steuerverwaltung.

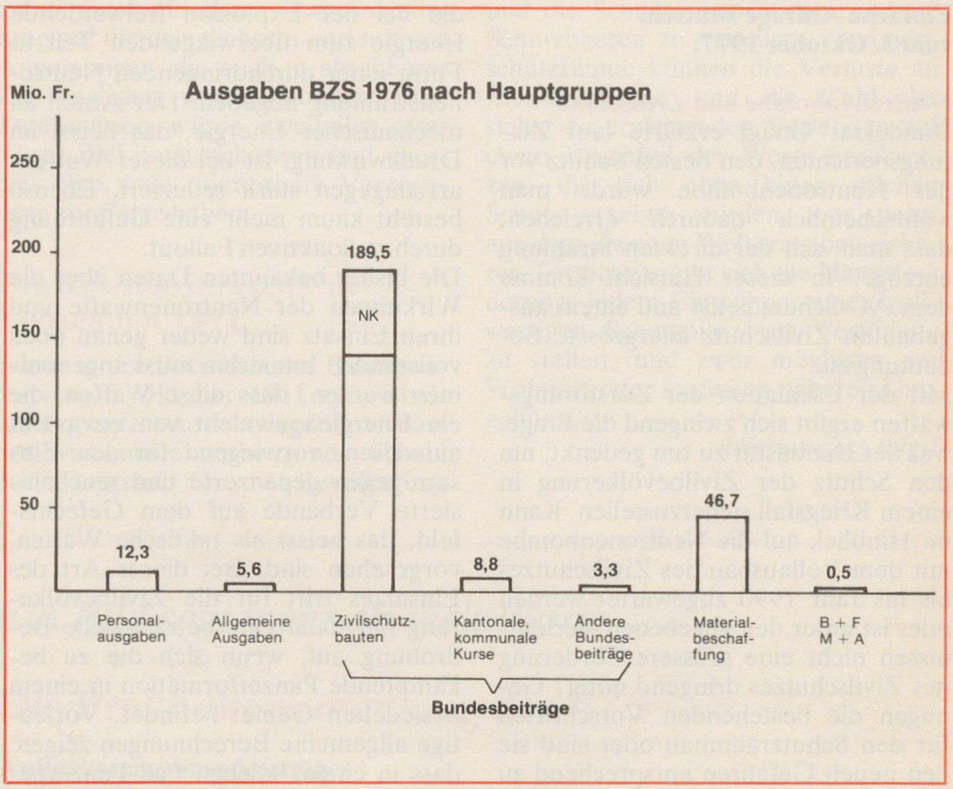

Revision der Zivilschutzgesetze

BZS – Die Referendumsfrist zu der von den eidgenössischen Räten beschlossenen Revision der Zivilschutzgesetze – Zivilschutzgesetz und Schutzbautengesetz – ist am 15. Januar 1978 unbenützt abgelaufen.
Der Bundesrat hat beschlossen, die revidierten Gesetze auf den *1. Februar 1978 in Kraft* zu setzen. Die zu den Gesetzen gehörenden Verordnungen stehen in Bearbeitung. Man hofft, sie im kommenden Herbst oder spätestens im Frühjahr 1979 in Kraft setzen zu können.

Neutronenbombe und Zivilschutz

Redaktionelle Notiz

Wd – Als letzten Sommer bekannt wurde, dass die USA als neueste Abschreckungswaffe gegen die hauptsächlich konventionelle Überlegenheit der Sowjetunion – zum Beispiel bei der Panzerwaffe – die sogenannte Neutronenbombe einführen wollen, fragte man sich in Fachkreisen zu Recht, wie sich die Bauten und Anlagen des Zivilschutzes bei einem Einsatz dieser «Sprengköpfe mit verstärkter Strahlung» (amerikanische Originalbezeichnung: «W-70 MOD 3 – Lance Enhanced Radiation Warhead») verhalten würden. Wie man heute weiss, bestreicht eine herkömmliche Atombombe mit ihrer enormen Hitze- und Druckwirkung einen um ein Vielfaches grösseren Bereich als die Neutronenwaffe. Dagegen hat die mit der Lance-Rakete verschossene Neutronenbombe eine relativ geringe Sprengkraft, jedoch eine hochintensive, energiereiche Neutronenstrahlung, die bei einer Explosion in zum Beispiel 100 m Höhe nahezu alles Leben in einem Umreis von rund einem Kilometer vernichtet, dafür aber zum Beispiel Gebäude und Fahrzeuge «schont».
Wie verhält es sich nun mit unseren Schutzräumen? Nachfolgend bringen wir den Wortlaut der Einfachen Anfrage von NR Bratschi und die Antwort des Bundesrates dazu.

Einfache Anfrage Bratschi vom 3. Oktober 1977:

Neutronenbombe und Zivilschutz

Bundesrat Gnägi erklärte laut Zeitungsberichten, den besten Schutz vor der Neutronenbombe würde man wahrscheinlich dadurch erreichen, dass man sich der direkten Strahlung entzöge. In dieser Hinsicht komme dem AC-Schutzdienst und einem ausgebauten Zivilschutz allergrösste Bedeutung zu.

Mit der Eskalation der Zerstörungswaffen ergibt sich zwingend die Frage, was der Bundesrat zu tun gedenkt, um den Schutz der Zivilbevölkerung in einem Kriegsfall sicherzustellen. Kann im Hinblick auf die Neutronenbombe mit dem Vollausbau des Zivilschutzes bis ins Jahr 1990 zugewartet werden oder ist unter den gegebenen Verhältnissen nicht eine grössere Förderung des Zivilschutzes dringend nötig? Genügen die bestehenden Vorschriften für den Schutzraumbau oder sind sie den neuen Gefahren entsprechend zu verschärfen?

Antwort des Bundesrates

In unserem Lande werden sowohl die Schutzräume für die Bevölkerung als auch die Schutzanlagen für die örtlichen Schutzorganisationen und den Sanitätsdienst seit etwa 12 Jahren so konstruiert, dass sie in erster Linie gegen die verschiedenen Wirkungen von Atomwaffen (Druck, Hitze, Primärstrahlung und Fallout) einen guten, jedoch keinen absoluten Schutz bieten. Der Schutz gegen die Wirkungen der Atomwaffen ist erfahrungsgemäss auch ein guter Schutz gegen die Nahtreffer von konventionellen Bomben und Geschossen sowie gegen die Einwirkungen von C-Kampfstoffen.

Unser Schutzkonzept wurde aufgrund der Kenntnisse über die verschiedenen Waffenwirkungen entwickelt und hat sich im Verlaufe der vergangenen 10 Jahre in der Praxis als durchführbar und vor allem auch als finanziell tragbar erwiesen. Die Bauten zum Schutz gegen die Wirkungen von Atomwaffen sind so dimensioniert, dass sie nicht nur Schutz gegen einen bestimmten Druck bieten (in unserem Land 1 atü = 10 t/m²), sondern auch die bei einer Explosion auftretende Primärstrahlung abhalten. Wo ein Schutzraum den vorgeschriebenen Druckschutz gewährt, ist auch ein genügender Schutz vor der Primärstrahlung der bisher bekannten Atomwaffen vorhanden.

Die Wirkungen der zur Diskussion stehenden Neutronenwaffe weichen insofern von den Wirkungen der bisher bekannten Atomwaffen ab, als sie die bei der Explosion freiwerdende Energie zum überwiegenden Teil in Form einer durchdringenden Neutronenstrahlung abgeben. Der Anteil an mechanischer Energie, das heisst an Druckwirkung, ist bei dieser Waffenart dagegen stark reduziert. Ebenso besteht kaum mehr eine Gefährdung durch radioaktiven Fallout.

Die bisher bekannten Daten über die Wirkungen der Neutronenwaffe und ihren Einsatz sind weder genau noch vollständig. Immerhin muss angenommen werden, dass diese Waffen, die ein Energieäquivalent von etwa 1 kt aufweisen, vorwiegend für den Einsatz gegen gepanzerte und mechanisierte Verbände auf dem Gefechtsfeld, das heisst als taktische Waffen, vorgesehen sind. Bei dieser Art des Einsatzes tritt für die Zivilbevölkerung nur dann eine beträchtliche Bedrohung auf, wenn sich die zu bekämpfende Panzerformation in einem besiedelten Gebiet befindet. Vorläufige allgemeine Berechnungen zeigen, dass in einem solchen Fall Panzerbesatzungen in einem wesentlich grösseren Umkreis gefährdet sind als die Insassen von Schutzräumen, weil die abschirmende Wirkung von Betonschutzräumen um ein Vielfaches grösser ist als diejenige von Panzerungen. Der Grund für diese Tatsache liegt darin, dass sich Beton und Erdmaterial als Abschirmung gegen die Neutronenstrahlung gut eignen. Schutzräume und die darüberliegenden oder benachbarten Bauten, die ja wegen der reduzierten Druckwirkung grösstenteils nicht zerstört würden, weisen in der Regel eine Betonäquivalentdicke zwischen 50 und 100 cm auf, was einem Abschirmfaktor von etwa 30 bis 1000 entspricht. Gepanzerte Fahrzeuge und Panzer haben dagegen nur einen Abschirmungsfaktor von etwa 1,5 bis 10.

Aus der heutigen Sicht ergibt sich keine Notwendigkeit, die bestehenden technischen Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz für den Schutzraumbau wegen der Neutronenwaffe zu ändern. Dies hat seinen Grund vor allem darin, dass schon zur Zeit der Erarbeitung dieser Vorschriften die Primärstrahlung berücksichtigt wurde. Es war damals schon bekannt, dass bei den kleineren Atomwaffen die Primärstrahlung, verglichen mit den übrigen Wirkungen, die grösste Gefahr darstellt.

Vergleicht man die Wirkung von verschiedenen Atomwaffen auf unsere Schutzräume, so ist allerdings zu beachten, dass für den Schutz gegen die Neutronenwaffe die Berücksichtigung der 1-atü-Distanz nicht mehr sinnvoll ist. Massgebend ist die Neutronenstrahlung; diese ist bei einer 1 kt-Neutronenwaffe so gross, dass die Insassen von Schutzräumen auch dann noch gefährdet sind, wenn diese Räume einige hundert Meter vom Explosionspunkt entfernt liegen.

Wesentliches Ziel unserer Anstrengungen muss es nach wie vor sein, für die Bevölkerung weitere Schutzräume mit dem heutigen Schutzgrad zu erstellen und dafür zu sorgen, dass diese Schutzräume im Ernstfall rechtzeitig bezogen und richtig benützt werden können.

Die Revision der Zivilschutzgesetze

Von D. Wedlake, BZS

Einleitung

Am 25. August 1976 erliess der Bundesrat eine Botschaft über die Änderung des Zivilschutzgesetzes. Bereits in seinem Bericht vom 11. August 1971 an die Bundesversammlung über die Zivilschutzkonzeption stellte der Bundesrat unter der Ziffer V eine Gesetzesrevision in Aussicht. Der allgemeine Anlass zur Änderung des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962 sowie des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 ist die Anpassung der Gesetze an die Erkenntnisse und Leitlinien der Konzeption des schweizerischen Zivilschutzes 1971. (Beide Räte hatten seinerzeit vom Bericht und von der Konzeption in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.) Daneben soll die Revision vor allem im Bereich der Ausbildung Verbesserungen bringen, unter Auswertung der beim bisherigen Vollzug gewonnenen Erfahrungen. Überdies werden auch Massnahmen für die Steuerung des weiteren Ausbaus des Zivilschutzes vorgeschlagen.

Zusammenfassend kann man als Hauptziele der Revision die folgenden nennen:
- die Verwirklichung der grundsätzlichen Forderungen der Konzeption 1971 im Sinne einer Verlagerung des Schwergewichtes auf den vorsorglichen Schutz;
- die Realisierung eines wirksamen Bevölkerungsschutzes nach dem Grundsatz: «Jedem Einwohner einen Schutzplatz»;
- die Zivilschutzorganisationen sollen vermehrt für die Vorbereitung des Schutzraumbezuges und für die Sicherstellung des Lebens und Überlebens im Schutzraum tätig werden;
- die Schaffung der rechtlichen Grundlage für eine verbesserte Ausbildung von Kader und Mannschaften;
- die Sicherstellung eines steuerbaren, ausgewogenen Weiterausbaus des Zivilschutzes nach gesetzten Prioritäten, in Anpassung an die finanziellen und personellen Mittel.

Bisherige Revisionen

Verschiedene Artikel des bisherigen Zivilschutzgesetzes wurden schon früher, meist im Zusammenhang mit der Revision anderer Bundesgesetze und nur geringfügig, geändert. Im grossen und ganzen haben sich die Zivilschutzbestimmungen bewährt, und es bestand keine Veranlassung, den Zivilschutz an sich grundlegend neu zu gestalten. Dagegen ging es darum, das bisher Geltende auf die heutigen Erkenntnisse und Bedürfnisse auszurichten und so zu gestalten, dass auch künftigen Erfordernissen – soweit voraussehbar – entsprochen werden kann. Gleich wie die militärische Landesverteidigung, wird auch der Zivilschutz von der waffentechnischen Entwicklung und den von ihr bestimmten Kriegsbildern beeinflusst. So kann es nicht erstaunen, dass sich nach mehr als einem Jahrzehnt Anpassungen und/oder Änderungen als notwendig erweisen.

Total- oder Partialrevision?

Unser Zivilschutz befindet sich noch immer im Auf- und Ausbaustadium. Die weitere planmässige Entwicklung und Festigung darf in keiner Weise gestört oder gar gehemmt werden. Eine Gesamtrevision beider Gesetze, die eine radikale Änderung des bisherigen Systems oder der bestehenden Organisationen zur Folge hätte, kann nicht in Frage kommen. Deshalb beschränkte sich die vom Bundesrat vorgeschlagene und seither vom Parlament verabschiedete Gesetzesänderung auf die dringlichsten und nötigen Anpassungen, die auch in absehbarer Zeit realisiert werden können. Eine Totalrevision würde zweifellos über dieses Ziel hinausschiessen und überdies eine nicht tolerierbare Verzögerung zur Folge haben.

Die Revision im Lichte der Konzeption 1971

Schon in der Botschaft des Bundesrates vom 6. Oktober 1961 zum Zivilschutzgesetz wurde ausgeführt, dass der wirksamste vorbeugende Schutz darin bestehe, für die Bevölkerung und die Schutzorganisationen sichere Schutzbauten zu erstellen. Personenschutzräume können die Verluste an Menschenleben und die Zahl der sicher zu erwartenden Verletzten auf einen Bruchteil der Werte herabsetzen, die sich ohne einen solchen Schutz ergeben würden. Aus dieser aus dem Zweiten Weltkrieg beweisbaren Tatsache ergibt sich die Hauptforderung, jedem Einwohner einen vollwertigen Schutzplatz zur Verfügung zu stellen, und zwar möglichst am Wohnort oder in dessen näheren Umgebung.

(Fortsetzung folgt)

Ein Bild sagt mehr als viele Worte . . .

Die Prokifoliensammlung des BZS

Auflockerung eines Vortrages

Einleitung

Wd – Die sogenannten audiovisuellen Hilfsmittel – Tonfilm, Tonbildschau, Diavortrag mit Tonbandkommentar oder Kombinationen dieser Elemente – sind heute «in». Die altväterliche Form eines mehr oder weniger langweiligen Vortrages, die Gestalt des am Stehpult mit einschläfernder Stimme dozierenden Referenten – sie sind heute kaum noch denkbar. Kamen dazu noch ein schlecht beleuchteter Saal, stickige Luft und vielleicht noch die Rauchschwaden der rücksichtslosen Zuhörer, so war das Bild des gehassten Traktandums «Schon-wieder-ein-Vortrag» vollständig.

Moderne Mittel

Die Technik und der Erfindungsgeist des Menschen haben uns nicht nur Unsegen gebracht. Gerade im Vortragswesen sind Verbesserungen der Übermittlung und Darstellung des behandelten Stoffes erzielt worden, die die Weitergabe eines Themas an zu orientierende Auditorien geradezu revolutioniert haben. Eine heutige, moderne «Multitonbild- und Filmschau» kann sehr beeindrucken und entlässt die Zuschauer und Zuhörer mit Staunen und Bewunderung.
Selbstverständlich kann es bei der Instruktions- und Aufklärungsarbeit des Zivilschutzes nicht darum gehen, mit grossem Kostenaufwand einen mit letztem technischem Raffinement konzipierten Dia- oder Tonbildvortrag einzusetzen. Immerhin ist es aber möglich, eine mündlich vorgetragene Abhandlung über ein bestimmtes Thema oder eine allgemeine Orientierung über den Zivilschutz in der Schweiz durch die sozusagen in allen Schulhäusern oder Sälen vorhandenen Prokischreiber wesentlich zu verbessern oder zu beleben. Dabei sind der eigenen Phantasie durch die Möglichkeit, die Prokifolien selber zu beschriften, zu kolorieren oder mit Zeichnungen zu versehen, keine Grenzen gesetzt – Möglichkeiten, die oft noch viel zu wenig genützt werden.

Die ZS-Prokifoliensammlung

Durch eigene Erfahrungen und Beobachtungen gewitzigt und durch Feststellungen sehr negativer Art über vorhandenes Folienmaterial, hat sich der Informationsdienst des Bundesamtes vorgenommen, auf diesem Gebiet etwas Besseres und Geeigneteres zur Verfügung zu stellen, dies als Beitrag zu einer noch wirksameren und gefälligeren «Aufklärung der Bevölkerung». Bereits 1976 lag eine Sammlung von Prokifolien vor, die es einem Referenten ermöglichte, eine allgemeine Orientierung über Geschichte, Entwicklung, Aufbau und Stand des schweizerischen Zivilschutzes mit einfachen, aber einprägsamen Abbildungen oder vignettenartigen Bildern zu beleben, um damit die mündliche Aussage zu verdeutlichen und zu untermauern. Die Ausgabe 1978 stellt eine Aufdatierung der Angaben (Zahlen und Statistiken usw.), zum Teil eine Erweiterung durch neue Folien dar. Auch die zukünftigen Ausgaben

Aus der Prokifoliensammlung des BZS

Aus der Geschichte des Zivilschutzes

Historisch

HISTORISCHE DATEN

1934 ▼ 1951	Passiver Luftschutz (blauer LS) im EMD
1954	Verordnung über ZS
1959	BV-Artikel
1962	BG ZS
1963	BG baulicher ZS
1963	BZS im EJPD
1966	BG Kulturgüter
1971	Konzeption 71
1978	Gesetzesrevision

Der Zivilschutz ist die Nachfolgeorganisation des alten «blauen» Luftschutzes.

Legende: EJPD = Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EMD = Eidgenössisches Militärdepartement
BV = Bundesverfassung
BG = Bundesgesetz

Historisch

† pro zerstörtes Haus

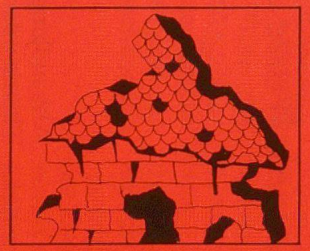

Bei Beginn der Luftangriffe — mehr als 3

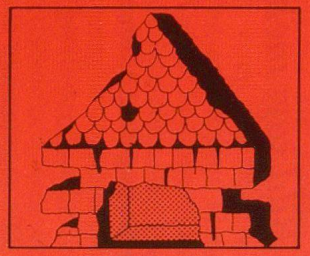

Nach Realisierung des Behelfsprogramms — 1,2

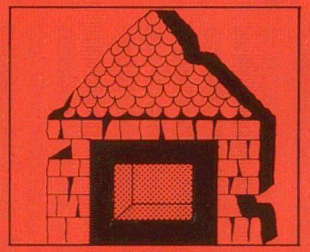

Nach Realisierung des Schutzraumprogramms — 0,3

Der Mensch kann sich gegen konventionelle und nukleare Waffenwirkungen erfolgreich schützen, wenn er die notwendigen Massnahmen trifft. (Die Zahlenangaben beziehen sich auf den Kriegsschauplatz Deutschland im Zweiten Weltkrieg.)

der Sammlung sollen à jour gehalten und je nach Bedarf mit neuen Erkenntnissen, Fakten und Daten ergänzt werden. Die Foliensammlung ist in einem Ordner eingeheftet und kann in den drei Landessprachen gratis und leihweise vom Info-Dienst des BZS bezogen werden.
Selbstverständlich steht es dem Referenten frei, die Reihenfolge der Bilder nach Gutdünken zu wählen, die schwarzweiss gehaltenen Blätter durch farbige Transparentfolien zu «verschönern» oder durch eigene Darstellungen zu erweitern.

In dieser und den folgenden Nummern des «Zivilschutzes» werden wir regelmässig unter der Rubrik «Das BZS teilt mit» einprägsame Muster aus der Foliensammlung mit einem kurzen Begleittext vorstellen. Eine erste Serie über den Zivilschutz im internationalen Vergleich (Zivilschutz im Ausland) kam in der Nummer 11/12 1977 zum Abdruck.

Bericht der Eidgenössischen Kommission zur Überwachung der Radioaktivität für das Jahr 1976

Der Bundesrat hat vom Bericht der Eidgenössischen Kommission zur Überwachung der Radioaktivität (KUER) für das Jahr 1976 Kenntnis genommen. Die KUER überwacht seit 20 Jahren die Radioaktivität der Luft, der Niederschläge, der Gewässer und des Bodens durch fortlaufende Messungen. Im Falle erhöhter Radioaktivität ist sie beauftragt, dem Bundesrat die geeigneten Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung zu beantragen. Die Kommission wird von Professor Dr. Otto Huber, Direktor des Physikalischen Instituts der Universität Freiburg, präsidiert.

Atombombentests

Die Spaltprodukte einer von der Volksrepublik China am 26. September 1976 in der Atmosphäre gezündeten Atombombe (20–200 Kilotonnen) wurden in der Schweiz am 6. Oktober erstmals festgestellt, diejenigen einer zweiten Bombe vom 17. November (4 Megatonnen) stiegen grösstenteils in der Stratosphäre auf und waren erst im Dezember in der Schweiz nachweisbar.

Kernanlagen

Die Emissionen radioaktiver Stoffe aus Kernanlagen lagen auch 1976 deutlich unter den erlaubten Limiten. Sie führten für wenige Bewohner in der nahen Umgebung zu geringen zusätzlichen Strahlendosen.
Die Personendosis in der Umgebung des Eidgenössischen Institutes für Reaktorforschung in Würenlingen lag bei höchstens 10 mrem/Jahr[1]. Der Reaktor «Diorit», der diese Dosis bewirkte, wurde am 8. Juli 1977 stillgelegt.
Die maximalen Ortsdosen in der Umgebung der Kernkraftwerke Beznau bzw. Mühleberg betrugen 1 bzw. 3 mrem/Jahr.
Zur Ermittlung des radioaktiven Untergrundes vor Inbetriebnahme des Kernkraftwerkes Gösgen-Däniken wurde in dessen Umgebung ein umfassendes Messprogramm (Luft, Gewässer, Nahrung usw.) in Angriff genommen.

Industriebetriebe und Spitäler

Die durchgeführten Analysen zur Kontrolle der radioaktiven Immissionen aus Spitälern und Industriebetrieben zeigten in keinem Fall eine Verletzung der Abgabevorschriften.
Emissionen aus den Leuchtfarbensetzereien von La Chaux-de-Fonds führten zu einer noch ungefährlichen Erhöhung der Tritiumkonzentration in Luftfeuchtigkeit, Regen, städtischem Abwasser und Doubs. Das Trinkwasser der Stadt, das aus der Areuseschlucht stammt, zeigte keine erhöhte Tritiumaktivität.

Strahlenbelastung der Bevölkerung

Die durchschnittliche Ganzkörperdosis der Schweizer Bevölkerung durch die natürliche Radioaktivität und die kosmische Strahlung beträgt 120 mrem/Jahr, mit Minimalwerten von 70 mrem/Jahr im Jura und Maximalwerten von 320 mrem/Jahr in gewissen Alpenregionen.
Röntgendiagnostische Untersuchungen verursachten nach einer Erhebung von 1971 eine mittlere Knochenmarkdosis von 121 mrem/Jahr.
Der radioaktive Ausfall von Kernwaffen-Testexplosionen (hauptsächlich aus den Jahren 1961/62) bewirkte 1976 noch 5 mrem Ganzkörperdosis.
Die mittlere Dosis der Schweizer Bevölkerung durch die radioaktiven Immissionen der Kernanlagen lag bei rund 0,1 mrem/Jahr, diejenige durch Immissionen radioaktiver Stoffe aus Industrien und Spitälern unter diesem Wert.
Der Beitrag der beruflich strahlenexponierten Personen zur durchschnittlichen Dosis der schweizerischen Bevölkerung ergab rund 0,4 mrem im Jahre 1976.
Weitere zivilisatorische Strahlenquellen, wie Leuchtziffern von Uhren, Farbfernsehen, Rauchen und erhöhte kosmische Strahlung bei Flugreisen, führen gesamthaft zu einer nicht genau abschätzbaren Dosis zwischen 0,1 und 1 mrem/Jahr.

Schlussfolgerungen

Die mittlere Strahlenbelastung der Schweizer Bevölkerung durch die künstliche Radioaktivität in der Biosphäre war kleiner als 10 mrem/Jahr, also wesentlich tiefer als diejenige des natürlichen Untergrundes. Das dadurch bedingte Strahlenrisiko ist somit vernachlässigbar.
Eine signifikante Reduktion der Strahlenbelastung der Schweizer Bevölkerung könnte nur auf dem Gebiet der Medizin erfolgen. Es wäre wünschenswert, wenn sich bei gleichem Nutzen und gleicher Aussagekraft die Belastung durch röntgendiagnostische Anwendung ionisierender Strahlen reduzieren liesse.

Eidgenössisches Departement des Innern
Presse- und Informationsdienst

Auskünfte: Dr. W. Hunzinger, Sektionschef EGA, Telefon 031 61 96 03

[1] Die biologische Wirkung der ionisierten Strahlung wird in rem angegeben (1 rem = 1000 mrem).

Titelbild:

Die Anstrengungen des Zivilschutzes im Rahmen der Schweizer Gesamtverteidigung finden im Ausland grösste Beachtung. Unser Bild zeigt eine Delegation aus der Volksrepublik China, die kürzlich unser Land bereiste und sich mit der Besichtigung verschiedener Anlagen über den Zivilschutz orientieren liess. Hier ein Bild aus dem Genfer ZS-Zentrum in Bernex. In Begleitung von Henri Schmitt, 1977 Staatsratspräsident, orientierte Direktor Ernest Reymann.